

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN der TROTEC Laser GmbH ¹

1. Allgemeines

1.1 Diese allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“) gelten unter Ausschluss jeglicher Geschäftsbedingung des Vertragspartners („Kunde“) für jeden zwischen der TROTEC Laser GmbH („TROTEC“) und dem Kunden abzuschließenden Vertrag ("Vertrag"), soweit die Vertragsparteien nicht ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart haben. Der Kunde und TROTEC werden gemeinsam auch im Folgenden kurz „Parteien“ genannt.

1.2 Diese AGB gelten ausschließlich und nur für Geschäfte mit Unternehmen; Geschäfte, die weder einer beruflichen noch gewerblichen Tätigkeit zugeordnet werden können („Verbrauchergeschäfte“), sind ausdrücklich vom Geltungsbereich dieser AGB ausgeschlossen. Der Kunde erklärt ausdrücklich, Unternehmer zu sein und dass Geschäftsabschlüsse ausschließlich im Zusammenhang mit seinem Unternehmen erfolgen. Ist der Kunde kein Unternehmer, verursacht er einen Irrtum in seiner Person.

1.3 Vertragsabschlüsse sind nur zu diesen AGB möglich. Abweichenden, entgegenstehenden, einschränkenden oder ergänzenden Geschäftsbedingungen und Regelungen des Kunden muss TROTEC ausdrücklich schriftlich zustimmen, damit diese im Einzelfall Vertragsbestandteil werden. Insbesondere gelten Vertragserfüllungshandlungen von TROTEC nicht als Zustimmung zu etwaigen von diesen AGB abweichenden Bedingungen.

2. Vertragsabschluss

2.1 Der Vertrag kommt durch Bestellung des Kunden und Annahme der Bestellung durch TROTEC zustande.

2.2 Die Annahme der Bestellung erfolgt, indem sie von TROTEC schriftlich (auch per E-Mail möglich) bestätigt oder die entsprechende Lieferung an den Kunden abgesandt wird. Sofern für gewisse Produkte vorgesehen, kann TROTEC eine elektronische, automatisationsunterstützte Auftragsbestätigung versenden. Die Annahme benötigt in keinem der Fälle zwingend eine Unterschrift.

2.3 Für den Fall, dass TROTEC ein Angebot übermittelt, ist dieses stets unverbindlich, freibleibend und widerruflich.

2.4 Die in Katalogen, Prospekten und dgl. enthaltenen Angaben sowie sonstige schriftliche oder mündliche Äußerungen sind nur maßgeblich, wenn in der Bestellung und in der Auftragsbestätigung ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird; ansonsten gelten solche Angaben als Aufforderung zur Anbotslegung. TROTEC ist berechtigt, entsprechende Bestellungen ohne weitere Begründung abzulehnen.

2.5 Der Kunde kann mit Ausnahme des Webshops TROTEC seine Bestellung schriftlich, telefonisch oder – sofern für gewisse Produkte vorgesehen – elektronisch übermitteln.

2.6 Anlehnend an die europäischen Maßnahmen im Kampf gegen Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung behält sich TROTEC vor, einen Know-Your-Customer-Prozess einzuleiten.

¹ Für Online-Geschäfte gelten zuzüglich separate AGB, welche auf der Trotec Homepage abrufbar sind.

3. Preise und Zahlungsbedingungen, Aufrechnung und Abtretung

3.1 Die Preise verstehen sich ab Erfüllungsort, ausschließlich Verpackung, Verladung und Umsatzsteuer. Wenn im Zusammenhang mit der Lieferung Gebühren, Steuern oder sonstige Abgaben erhoben werden, trägt diese der Kunde. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so wird diese sowie eine allenfalls vom Kunden gewünschte Transportversicherung gesondert verrechnet. Die Verpackung wird nur über ausdrückliche Vereinbarung zurückgenommen.

3.2 Sofern nicht ausdrücklich schriftlich anders vereinbart, hat die Zahlung binnen 7 (sieben) Tagen (einlangend) ab Rechnungsdatum spesenfrei und ohne Abzug zu erfolgen. TROTEC ist weiters berechtigt, die Annahme einer Bestellung von einer Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen (z.B. Kautions, Anzahlung, Bankgarantie, etc.), insbesondere, aber nicht ausschließlich dann, wenn TROTEC Umstände über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bekannt werden, durch die TROTEC die Erfüllung ihrer Forderungen nicht oder nicht mehr ausreichend gesichert erscheint oder wenn der Kunde in Zahlungsverzug gerät.

3.3 Zahlungen haben für eine schuldbefreiende Wirkung mittels Banküberweisung auf das bekanntgegebene Bankkonto von TROTEC oder – sofern für gewisse Produkte vorgesehen – mittels Kreditkarte zu erfolgen.

3.4 Werden Ratenzahlungen vereinbart, so wird bei Nichtzahlung auch nur einer Rate der gesamte noch offene Betrag fällig.

3.5 Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, jedoch nicht an Zahlung statt, angenommen. Schecks und Wechsel gelten erst nach endgültiger und unwiderruflicher Einlösung als Zahlung, und zwar zu der Valuta, unter der sie TROTEC von der Bank gutgebracht werden. TROTEC kann angebotene Zahlungen in Schecks oder Wechseln ohne Angabe von Gründen ablehnen.

3.6 Bei Überschreitung eines Zahlungszieles gerät der Kunde in Verzug, ohne dass es einer besonderen Benachrichtigung durch TROTEC bedarf. Sofern nicht ausdrücklich anders schriftlich vereinbart, hat der Kunde bei Zahlungsverzug von fälligen Beträgen Verzugszinsen in Höhe von 8 % Punkten über dem Basiszinssatz zu entrichten. Für die erste Mahnung werden EUR 40,00 verrechnet. Die außergerichtlichen Mahn- und Inkassospesen einschließlich die der Einschaltung eines Rechtsbeistandes oder eines Inkassobüros sind vom Kunden zu tragen.

3.7 Bei Zahlungsverzug des Kunden ist TROTEC auch nach Auftragsannahme und ohne Setzung einer Nachfrist berechtigt, die vereinbarte (Teil-) Leistung bzw. die (Teil-) Lieferung bis zur vollständigen Zahlung zu verweigern.

3.8 Die Geltendmachung von Gegenforderungen durch Aufrechnung oder durch Ausübung von Zurückbehaltungsrechten durch den Kunden ist ausgeschlossen, sofern die Gegenforderung nicht rechtskräftig festgestellt oder von TROTEC ausdrücklich anerkannt ist.

3.9 Zur Abtretung einer dem Kunden gegen TROTEC zustehenden Forderung an Dritte ist der Kunde in keinem Fall befugt.

3.10 Allfällige Kostenvoranschläge bzw. Preisschätzungen werden nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden. Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen ergeben, so wird TROTEC den Kunden davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um Kostenüberschreitungen bis 15 %, können diese Kosten ohne weiteres in Rechnung gestellt werden. Bei Kostenüberschreitungen im Ausmaß von über 15 % treten die Parteien in neuerliche Preisverhandlungen ein mit dem Ziel, eine einvernehmliche Preisanpassung zu vereinbaren.

4. Gefahrenübergang und Erfüllungsort

4.1 Der Versand erfolgt stets auf Rechnung und Gefahr des Kunden (FCA Freilinger Straße 99, A4614 Marchtrenk, Incoterms 2020).

4.2 Nutzung und Gefahr gehen mit der Absendung der Lieferung vom Erfüllungsort auf den Kunden über. Dies gilt auch dann, wenn es sich um eine Teillieferung handelt, wenn die Lieferung im Rahmen einer Montage erfolgt oder wenn der Transport durch TROTEC durchgeführt oder organisiert und geleitet wird.

4.3 Für Lieferung und Zahlung gilt als Erfüllungsort der Sitz von TROTEC, auch dann, wenn die Übergabe vereinbarungsgemäß an einem anderen Ort erfolgt.

5. Lieferung, Annahme- und Lieferverzug

5.1 Als besonderen Kundenservice bietet TROTEC an, den Transport im Namen des Kunden, auf seine Kosten und auf sein Risiko zu organisieren. Wird im Einzelnen nichts anderes vereinbart, erfolgen Versand und Versandart ausschließlich nach Wahl von TROTEC.

5.2 TROTEC übernimmt nur die Kosten der Transportverpackung. Weitere Kosten, wie z.B. Kosten einer Versicherung, für Spezialverpackung, Mehrkosten für Einzelsendungen, Fracht etc. gehen ausschließlich zu Lasten des Kunden.

5.3 Die vereinbarte Lieferfrist beginnt mit dem Datum der schriftlichen oder elektronischen Auftragsbestätigung durch TROTEC. Sie wird jedoch während und bis der Klärung aller Einzelheiten der Ausführung (so z.B. sämtliche kaufmännische und technische Fragen, Beibringung der erforderlichen behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen durch den Kunden, Leistung einer vereinbarten Anzahlung oder Vorauszahlung) bzw. bei von TROTEC durchzuführenden Veredelungsmaßnahmen bis zum Einlangen des fehlerfreien Vormaterials gehemmt.

5.4 Die Lieferfrist gilt mit der rechtzeitigen Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten. Versandbereite Ware muss sofort abgeholt werden. Lieferfristen und Liefertermine sind aufgrund möglicher Engpässe der Produktionskapazitäten oder der – sorgfältig gewählten - Vorlieferanten immer nur freibleibend.

5.5 Sofern unvorhersehbare oder vom Parteiwillen unabhängige Umstände, wie beispielsweise alle Fälle höherer Gewalt, eintreten, die die Einhaltung der vereinbarten Lieferfrist behindern, verlängert sich diese jedenfalls um die Dauer dieser Umstände; dazu zählen insbesondere auch Naturkatastrophen, bewaffnete Auseinandersetzungen, behördliche Eingriffe und Verbote, Transport- und Verzollungsverzug, Transportschäden, Energie- und Rohstoffmangel, Arbeitskonflikte (insb. Streik und Arbeitskampf), Epidemien, Pandemien sowie Ausfall eines wesentlichen, schwer ersetzbaren Zulieferers. Diese vorgenannten Umstände berechtigen auch dann zur Verlängerung der Lieferfrist, wenn sie bei Zulieferern eintreten.

5.6 TROTEC ist zu Teil- und Vorlieferungen berechtigt.

5.7 Die Entschädigung für einen dem Kunden entstandenen und konkret nachzuweisenden, von TROTEC zu vertretenden Verzugsschaden ist der Höhe nach begrenzt, und zwar mit 0,5 % für jede vollendete Woche der Verspätung, im ganzen aber höchstens 3 % vom Wert desjenigen Teils der Gesamtlieferung, der infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß genutzt werden kann.

5.8 Soweit bei Teilverzug ein Interessenfortfall nicht hinsichtlich des gesamten Vertrages, sondern nur hinsichtlich des noch ausstehenden Teiles besteht, kann der Auftraggeber nicht vom gesamten Vertrag zurücktreten, sondern seine Gegenleistung in dem Verhältnis mindern, in dem die ausstehende Teilleistung zur Gesamtleistung steht.

5.9 Weitergehende Ansprüche aus dem Titel des Verzuges sind ausgeschlossen.

5.10 Wird der Versand auf Wunsch des Kunden oder durch Umstände, die von TROTEC nicht zu vertreten sind, verzögert, so werden dem Kunden, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten, bei Lagerung in den Räumen von TROTEC mindestens jedoch 1,5 % des Rechnungsbetrages, für jeden angefangenen Monat berechnet

5.11 Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er Mitwirkungspflichten und er daher die Umstände der Lieferverzögerung zu vertreten hat, ist TROTEC berechtigt, den entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, ersetzt zu verlangen. In diesem Fall geht auch die Preis- und Leistungsgefahr sowie die Gefahr des zufälligen Untergangs oder eine zufällige Verschlechterung des Kaufgegenstandes bereits bei Abgabe der Meldung der Versandbereitschaft durch TROTEC auf den Kunden über.

6. Lieferung an Dritte

6.1 Wünscht der Kunde im Rahmen einer von ihm getätigten Bestellung, dass die betreffende Lieferung oder Teile hiervon an Dritte (z. B. Tochterunternehmen des Kunden, Vertriebspartner, etc.) geliefert und fakturiert wird, so haftet der Kunde neben dem Dritten zur ungeteilten Hand dennoch weiterhin als Vertragspartner. Ebenso ist TROTEC berechtigt, etwaige Mehrkosten für Verpackung und Transport gesondert in Rechnung zu stellen.

6.2 Der Kunde hat seine wirtschaftliche Verbindung zum Dritten offen zu legen.

6.3 Ohne vorherige Zustimmung durch TROTEC kann der Kunde im Falle einer Weitergabe bzw. eines Verkaufes der von TROTEC gelieferten Ware an Dritte Rechte wie beispielsweise Installation, Wartung, etc. nicht übertragen.

7. Abrufaufträge

7.1 Bei Abrufaufträgen ist TROTEC berechtigt, das Material für den gesamten Auftrag zu beschaffen und die gesamte Bestellmenge sofort herzustellen. Etwaige Änderungswünsche des Kunden können demnach nach Erteilung des Auftrages nicht mehr berücksichtigt werden. Darüber hinaus hat TROTEC das Recht, nicht fristgerecht abgerufene Aufträge unter Wahrung einer Nachfristsetzung von 14 Tagen sofort fällig zu stellen. Abrufaufträge gelten jedenfalls spätestens ein Jahr nach Datum der Auftragsbestätigung als abgerufen.

8. Gewährleistung, Mängelrüge

8.1 TROTEC leistet Gewähr dafür, dass die Ware im Zeitpunkt der Übergabe frei von Material- und Herstellungs- bzw. Montagefehler ist.

8.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt generell 12 Monate und beginnt mit dem Zeitpunkt des Gefahrenüberganges. Einzelne Produkte können einer kürzeren Gewährleistungsfrist unterliegen.

8.3 Für unwesentliche Mängel wird keine Gewährleistung übernommen, und zwar unabhängig ob behebbar oder unbehebbar.

8.4 Offene und versteckte Mängel sind unverzüglich nach Wahrnehmung, längstens jedoch nach 14 Tagen, anzuzeigen. Mängelrügen haben stets schriftlich und spezifiziert zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die fristgerechte Anzeige, gilt die Ware als genehmigt.

8.5 Die beanstandete Ware ist bis zur Klärung der Angelegenheit sachgemäß zu lagern und zur Verfügung zu halten. Alternativ kann eine Retourlieferung der beanstandeten Ware auf Kosten und Gefahren des Kunden nach Absprache mit TROTEC durchgeführt werden. Falls die Reklamation berechtigt ist, werden die Kosten von TROTEC rückerstattet. Gewährleistungsansprüche verjähren nach Ablauf von sechs Monaten nach schriftlicher Zurückweisung durch TROTEC.

8.6 Der Kunde kann sich auf die Gewährleistung nur berufen, wenn er TROTEC unverzüglich schriftlich und nachweislich die aufgetretenen Mängel unter detaillierter Beschreibung derselben bekannt gibt. Der Kunde hat stets zu beweisen, dass der Mangel zum Übergabezeitpunkt vorhanden war. Liegt ein gewährleistungspflichtiger Mangel vor, kann TROTEC nach ihrer Wahl:

- a) die mangelhafte Ware an Ort und Stelle verbessern;
- b) sich die mangelhafte Ware oder die mangelhaften Teile zwecks Verbesserung zurücksenden lassen;
- c) die mangelhaften Teile der Ware austauschen;
- d) die mangelhafte Ware selbst austauschen;
- e) eine angemessene Preisminderung vornehmen.

8.7 Der Kunde hat während der Gewährleistungsfrist Anspruch auf kostenlose Herstellung des vertragsgemäßen Zustandes. Die notwendigen Kosten der Verbesserung und des Austauschs, insbesondere Versand-, Arbeits- und Materialkosten, hat TROTEC zu tragen.

8.8 Keinesfalls leistet TROTEC Gewähr für Änderungen an der Ware, die vom Kunden oder einem Dritten ohne Befugnis durchgeführt wurden. Desgleichen sind insoweit und auch immer dann, wenn der Kunde keine Originalteile von TROTEC oder von TROTEC empfohlene bzw. nachweislich gleichwertige Drittprodukte verwendet, Schadenersatzansprüche jeglicher Art ausgeschlossen.

8.9 TROTEC haftet und leistet weiters nicht Gewähr für Mängel und das Fehlen von zugesicherten

Eigenschaften, Merkmalen und Verwendungsmöglichkeiten, wenn die Ursache dafür in den vom Kunden TROTEC zur Verfügung gestellten Dokumenten und Materialien (auch beispielsweise Konstruktionspläne) liegt.

8.10 Die gesetzliche Vermutung der Mangelhaftigkeit des § 924 ABGB gilt nicht, ebenso sind die Bestimmungen des § 933b ABGB zum besonderen Rückgriff ausgeschlossen.

9. Sonderanfertigungen und Mindestabnahmemengen

9.1 Bei Sonderanfertigungen, die von TROTEC für den Kunden individuell angefertigt werden (z.B. Zuschnitt nach Maß, Klebefolien udgl.), ist die Rückgabe bzw. der Umtausch durch den Kunden ausgeschlossen.

9.2 Alle Lieferungen von Plattenprodukten unterliegen einer Mindestabnahmemenge von ganzen Platten. Bei Zuschnitten ist die Rückgabe bzw. der Umtausch nur nach ausdrücklicher Zustimmung von TROTEC und dann möglich, wenn die zugeschnittenen Platten vollständig (als z.B. 4/4), unbeschädigt und unbearbeitet an TROTEC retourniert werden.

10. Schadenersatz und Haftung, Haftungsbeschränkung

10.1 Mit Ausnahme von Personenschäden und soweit gesetzlich zulässig, haftet TROTEC für alle dem Kunden im Zusammenhang mit der Lieferung und Leistung entstandenen direkten Schäden nur bei Vorsatz und Grobfahrlässigkeit. Die Haftung von TROTEC für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit und Vorsatz muss – soweit gesetzlich zulässig – der Kunde beweisen. Vorbehaltlich zwingender anderslautenden gesetzlichen Bestimmungen haftet TROTEC außer vorsätzlichem Handeln jedenfalls nur maximal bis zur Höhe der jeweiligen Liefer- oder Auftragssumme.

10.2 Für mittelbare und indirekte Schäden, insb. entgangener Gewinn oder Mangelfolgeschäden oder Ansprüche Dritter, ist die Haftung von TROTEC jedenfalls zur Gänze ausgeschlossen. Ebenso haftet TROTEC nicht gegenüber Dritten.

10.3 Die Haftung für Verzugsschäden ist in jedem Fall gemäß Punkt 5.7 beschränkt.

10.4 Den von TROTEC erteilten Anweisungen, insbesondere zur Benutzung, Wartung, Lagerung und Pflege der gelieferten Waren, ist immer Folge zu leisten.

10.5 Bei Missachtung der Anweisungen von TROTEC oder der jeweils anwendbaren Vorschriften (z.B. Gesetz, Bescheid, ÖNORM, etc.) bei Benutzung, Wartung, Lagerung und Pflege der gelieferten Waren ist die Haftung von TROTEC ausgeschlossen.

10.6 Sämtliche Schadenersatzansprüche des Kunden verjähren spätestens nach drei Jahren ab Schadenseintritt.

10.7 Bei allen Arbeiten, die die Aufstellung, die Inbetriebnahme, das Rüsten, den Betrieb, Änderungen von Einsatzbedingungen und Betriebsweisen, Wartung, Inspektion und Reparatur eines Lasersystems betreffen, sind die in der jeweiligen Bedienungsanleitung enthaltenen Gebrauchs- und insbesondere Sicherheitshinweise zu beachten. Darüber hinaus ist den Anweisungen des Fachpersonals von TROTEC Folge zu leisten. Wird den Anweisungen zuwidergehandelt bzw. nicht vollumfänglich entsprochen, hat das Fachpersonal von TROTEC das Recht, Arbeiten aus Sicherheitsgründen auf Kosten des Kunden zu unterbrechen oder gänzlich abubrechen. TROTEC ist berechtigt, sämtliche daraus entstehenden Kosten (wie insbesondere Anfahrtspauschale, den konkreten Zeitaufwand des Fachpersonals) zu verrechnen. Für allfällige Schäden, die aus einer derartigen Unterbrechung oder eines derartigen Abbruchs der erforderlichen Arbeiten resultieren, kann TROTEC nicht haftbar gemacht werden.

10.8 Bei Nichteinhaltung allfälliger Bedienungs-, Installations- und Sicherheitshinweisen oder sonstigen Anweisungen von TROTEC oder der behördlichen Zulassungsbedingungen ist jeder Schadenersatz seitens TROTEC ausgeschlossen.

10.9 Anstelle von Ansprüchen aus Gewährleistung kann nicht Schadenersatz wegen Nichterfüllung geltend gemacht werden, sofern zwingendes Gesetz nicht entgegensteht.

10.10 Sind Vertragsstrafen vereinbart, sind darüberhinausgehende Ansprüche des Kunden aus dem jeweiligen Titel ausgeschlossen.

11. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt

11.1 Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung (einschließlich Zinsen und Kosten) im Eigentum von TROTEC („Vorbehaltsware“).

11.2 Das Eigentum verbleibt TROTEC auch dann, wenn die Sache fest mit dem Eigentum des Kunden verbunden bzw. eingebaut ist. Bei Untrennbarkeit kommt es zu Gesamthandeigentum.

11.3 Der Kunde tritt hiermit an TROTEC zur Sicherung von deren Forderung seine Forderung aus einer Weiterveräußerung von Vorbehaltsware, auch wenn diese verarbeitet, umgebildet oder vermischt

wurde, ab und verpflichtet sich, einen entsprechenden Vermerk in seinen Büchern oder auf seinen Fakturen anzubringen. Auf Verlangen hat der Kunde TROTEC die abgetretene Forderung nebst deren Schuldner bekannt zu geben und alle für seine Forderungseinziehung benötigten Angaben und Unterlagen zur Verfügung zu stellen und dem Drittschuldner Mitteilung von der Abtretung zu machen. Bei Pfändung oder sonstiger Inanspruchnahme ist der Kunde verpflichtet, auf das Eigentumsrecht von TROTEC hinzuweisen und diese unverzüglich zu verständigen.

11.4 Eine Verpfändung oder Sicherungsübereignung der von TROTEC gelieferten Waren oder eine Abtretung der Forderungen aus dem Weiterverkauf dieser Ware an Dritte ist nicht gestattet.

12. Eigenes und fremdes Urheberrecht, geistiges Eigentum

12.1 TROTEC behält sich sämtliche gewerblichen Schutzrechte bzw. Rechte am geistigen Eigentum, insbesondere an seinen Produkten, Software, Herstellungsverfahren, Benutzerhandbücher, technischen Unterlagen, Katalogen, Prospekten, Abbildungen udgl., vor.

12.2 Der Kunde ist nicht berechtigt, das Erscheinungsbild der Ware zu verändern. Weiters ist er nicht berechtigt, Marken oder sonstige Kennzeichen von TROTEC zu verändern, von der Ware, der Verpackung oder von begleitenden Unterlagen zu lösen oder zu verwenden.

12.3 Für Waren, die vom Kunden selbst gestaltet werden oder von TROTEC nach seinen Spezifikationen hergestellt werden, garantiert der Kunde die Freiheit von Rechten Dritter bzw. dass er über sämtliche erforderliche Rechte, wie Urheber- und Markenrechte, Patente, Geschmacksmuster oder andere geistige Eigentumsrechte, verfügt. Selbiges gilt für sämtliche Materialien (beispielsweise Konstruktionspläne), die von ihm an TROTEC übermittelt werden.

12.4 Der Kunde hat TROTEC im Falle einer Forderung oder Klage durch Dritte, die behaupten, in ihren Rechten verletzt zu sein, vollumfänglich zu unterstützen und TROTEC zur Gänze schad- und klaglos zu stellen.

12.5 Sollten im Zuge der Leistungserbringung durch TROTEC Zweifel am Vorliegen der erforderlichen Rechte beim Kunden aufkommen und der Kunde nicht in der Lage sein, die Rechte nachzuweisen, ist TROTEC berechtigt, die Leistungserbringung abzubrechen und die Lieferung zu verweigern. Die TROTEC bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten und Aufwendungen hat der Kunde zu ersetzen.

12.6 TROTEC räumt dem Kunden ein nicht exklusives und nicht übertragbares Nutzungsrecht an einer allenfalls im Zusammenhang mit der Ware gelieferten Software ein, soweit dies für den Betrieb der gelieferten Ware unbedingt notwendig ist.

13. Geheimhaltung, Datenschutz

13.1 Tauschen die Parteien geheime Informationen oder den nationalen oder europäischen Datenschutz unterliegende personenbezogene Daten aus, haben sie dafür eigene Vereinbarungen zu schließen.

13.2 TROTEC ist berechtigt, personenbezogene Daten des Kunden im Rahmen des Geschäftsverkehrs zu speichern, zu übermitteln, zu überarbeiten und zu löschen, dies soweit dies zur Erfüllung der Vertragsbeziehung notwendig ist. TROTEC wird dafür die notwendigen Datensicherheitsmaßnahmen und Geheimhaltungspflichten nach §§ 14f DSGVO einhalten bzw. für deren Einhaltung Sorge tragen. Gesondert abgeschlossene Geheimhaltungsvereinbarungen bleiben unberührt. Allfällige Fragen zum Datenschutz sind an data-protection@trogroup.com zu richten.

14. Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand

14.1 Auf den Vertrag ist ausschließlich das materielle Recht der Republik Österreich unter Ausschluss der Kollisionsnormen sowie des UN-Kaufrechtes anzuwenden. Dies gilt auch für die Frage des Zustandekommens des Vertrages sowie für die Rechtsfolgen ihrer Nachwirkung.

14.2 Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten aus Anlass oder über die Durchführung des Vertrages gütlich beizulegen. Sollte eine gütliche Einigung nicht erzielt werden können, werden alle Streitigkeiten oder Ansprüche, die sich aus oder im Zusammenhang mit dem Vertrag ergeben, einschließlich Streitigkeiten über deren Gültigkeit, Verletzung, Auflösung oder Nichtigkeit, durch das für 4600 Wels (Österreich) sachlich zuständige Gericht entschieden (Gerichtsstand). Ungeachtet dessen hat TROTEC jedoch wahlweise auch das Recht, den Kunden an dessen Sitz zu belangen.

15. Schlussbestimmungen

15.1 Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages oder dieser AGB unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt, zu ersetzen.

15.2 Der Kunde stimmt zu, dass TROTEC das Vertragsverhältnis als Ganzes an ein anderes mit der TROTEC direkt oder indirekt verbundenes Unternehmen übertragen darf. Ab der schriftlichen Mitteilung übernimmt das verbundene Unternehmen alle Verpflichtungen und Forderungen aus diesem Rechtsverhältnis und tritt in alle Gestaltungsrechte und sonstigen Rechte ein.

15.3 Der Kunde ist nicht berechtigt, ohne eine diesbezügliche schriftliche (Lizenz-) Vereinbarung von TROTEC auf seinen Produkten, Ankündigungen, Werbe- und Geschäftsunterlagen etc., den Firmennamen oder einen Bestandteil des Firmennamens von TROTEC oder einen sonstigen Hinweis auf den Firmennamen von TROTEC oder verbundene Unternehmen ohne ausdrückliche schriftliche Ermächtigung von TROTEC zu verwenden.

15.4 Abänderungen und Zusätze zum Vertrag oder zu diesen AGB sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich, auch per E-Mail, festgehalten sind. Dieses Formerfordernis gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformerfordernis.

15.5 Gesondert geschlossene Vereinbarungen gehen diesen AGB vor soweit mit ihnen in Widerspruch. Nicht betroffene Klauseln dieser AGB bleiben aufrecht.